



Richtlinien für die Gewährung von Sporturlaub und Sportdispens

(an der Schulleiterkonferenzsitzung vom 23. Mai 2012 verabschiedet)

Die vorliegenden Richtlinien wurden von der SLK unter Einbezug von Swiss Olympic erarbeitet.

1. Grundsätzliches

Die Richtlinien sollen die Grundlage für ein sinnvolles Nebeneinander von Mittelschulbildung und Sportlaufbahn schaffen. Besonders geeignet für die Mittelschulbildung von Sporttalenten sind die Swiss Olympic Label-Schulen, wie im Kanton Zürich das K+S Gymnasium Rämibühl.

Die Richtlinien sollen aber auch günstige Voraussetzungen für Sportlerinnen und Sportler an den anderen Zürcher Mittelschulen schaffen.

Die Gewährung von Urlaub für Sportveranstaltungen und Dispensation von Unterrichtsveranstaltungen liegt in der Kompetenz und im Ermessen der Schulleitung. Bei den Entscheidungen soll der individuellen Situation der Sportlerinnen und Sportler angemessen Rechnung getragen werden. Grosszügige Regelungen sind angezeigt, wenn die Schulleistungen in Ordnung sind und das Verhalten der Jugendlichen der Schulordnung entspricht. Die Schulleistungen sind in Ordnung, wenn die Schülerinnen und Schüler definitiv promoviert sind und die Erwartung besteht, dass dies auch weiterhin so bleibt.

2. Urlaub für Wettkämpfe

Für Wettkämpfe während der Unterrichtszeit kann Urlaub erteilt werden. Entsprechende Gesuche müssen rechtzeitig durch die Eltern bzw. bei Volljährigkeit durch die Schülerinnen und Schüler eingereicht werden. Dem Gesuch beizulegen ist eine Bestätigung der entsprechenden Sportorganisation (Verein, Verband, etc.).

Bei einer Häufung von Urlaubswünschen im Verlauf eines Semesters soll zwischen Schule, Eltern und Sportorganisation eine für alle Seiten sinnvolle Planung vereinbart werden.

3. Urlaub für Trainingslager

Für Trainingslager, die der unmittelbaren Vorbereitung auf einen wichtigen Wettkampf dienen und für Trainingslager über Ostern, Pfingsten und Auffahrt, kann Urlaub erteilt werden. Für übrige Trainingslager im Verlauf des Sportjahres wird nur in begründeten Ausnahmefällen Urlaub erteilt.



4. Urlaub für J+S-Leiterkurse

Für J+S-Leiterkurse soll Urlaub erteilt werden, wenn nicht entsprechende Kurse in den Schulferien angeboten werden.

5. Dispens vom Sportunterricht

Vom Sportunterricht können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und sollen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dispensiert werden, die gemäss Definition von Swiss Olympic Sporttalente sind. Als Sporttalente gelten Jugendliche, welche von einem nationalen Verband gemäss seinem Nachwuchskonzept auf lokaler, regionaler und nationaler Stufe systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden. Sporttalente sind grundsätzlich Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Talents Card.

Für einen Sportdispens gelten folgende Richtlinien:

- Ein Gesuch muss rechtzeitig vor Semesterbeginn eingereicht werden, eine Bewilligung gilt jeweils für ein Semester.
- Der Dispens gilt für eine, zwei oder alle drei obligatorischen Sportlektionen
- Ein Dispens erfordert den Besitz einer nationalen oder regionalen Swiss Olympic Talents Card (Ausweis im Kreditkartenformat).
- Für Fussball und Eishockey gilt aktuell eine Sonderregelung: Sporttalente in definierten Ausbildungsclubs verfügen über eine lokale Swiss Olympic Talents Card. Diese Jugendlichen sind auf der Website von Swiss Olympic in einer öffentlich zugänglichen Liste zusammengefasst.
- Der Trainingsumfang muss mindestens 10 Stunden (Unterrichtstage Montag bis Freitag) bzw. 15 Stunden (inkl. Wochenende) betragen.
- Dem Gesuch muss ein vom Trainer/der Trainerin unterzeichneter Trainingsplan beigelegt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

6. Dispens von weiteren Unterrichtslektionen

In begründeten Fällen kann die Schulleitung Sporttalente auch von weiteren Unterrichtslektionen dispensieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Unterricht selbständig nachzuarbeiten